

# **STATUTEN: des Vereins ‚respect - Institut für Integrativen Tourismus und Entwicklung‘**

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

- (1) Der Verein führt den Namen ‚respect - Institut für Integrativen Tourismus und Entwicklung‘.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit in Österreich und international aus.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2. Ziele:**

Der Verein bezweckt vorrangig das Anstreben und die Umsetzung von Nachhaltiger Entwicklung in Tourismus und Freizeit im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit und Regionalentwicklung durch

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für Reisende wie für Tourismus-Verantwortliche
- Bildungsarbeit, Wissensvermittlung und Know-How-Transfer für Reisende wie Bereiste
- Beratung, Aus- und Weiterbildung von ExpertInnen und MultiplikatorInnen
- Forschung, Strategieentwicklung und Politikberatung
- Praktische Projekte zur Umsetzung aktueller Erkenntnisse im Themenbereich Nachhaltige Entwicklung in Tourismus und Freizeit

Der Fokus der Betrachtung gilt dabei den europäischen Tourismusregionen, Schwerpunktregionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie den von EuropäerInnen bevorzugt bereisten Entwicklungsländern.

## **§ 3. Mittel zur Erreichung der Vereinsziele:**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als wichtigste ideelle Mittel dienen:
  - a) die Veröffentlichung von Bildungsmaterialien, Publikationen sowie Informationen zur Dokumentation der geleisteten Arbeit;
  - b) die Vermittlung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Veranstaltungen, Lehrgängen, Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit, etc.;
  - c) das Erstellen von Expertisen, Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten;
  - d) die Kooperation mit anderen Einrichtungen, Organisationen und Behörden im selben oder in verwandten Tätigkeitsbereichen im In- und Ausland.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) öffentliche Mittel;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Honorare für Expertisen, Seminartätigkeiten, etc.;
- c) Spenden bzw. private Sponsoren;
- e) Erträge aus Unternehmungen;
- f) sonstige Zuwendungen.

## **§ 4. Mitgliedschaft :**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische oder physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 5. Arten der Mitgliedschaft :**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind juristische oder physische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft :**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei physischen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Beschluss kann das Schiedsgericht (§ 14) angerufen werden, bis zu dessen Beschluss die Mitgliedsrechte ruhen.

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder :**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Passives Wahlrecht haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), der/die GeschäftsführerIn (§ 12), das Kontrollorgan (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

### **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder des Kontrollorgans binnen drei Monaten stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Monate vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen; aktives Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, also juristische Personen, sind berechtigt, je eine Person in die Generalversammlung zu delegieren.
- (5) Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei Verhinderung von der/dem StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- (8) Die Generalversammlung hat zu beraten und Beschluss zu fassen über :
  - a) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Inhalte der Vereinsarbeit
  - b) Berichte über die laufende Funktionsperiode, Abrechnungen
  - c) Entlastung des Vorstandes auf Basis des Berichts des Kontrollorgans (§ 13)
  - d) Anträge
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Statutenänderungen
  - g) Sitz des Vereins
  - h) Wahlen
    - des/der Vorsitzenden
    - der Vorstandsmitglieder

- des Kontrollorgans
  - i) Bestätigung
  - des/der Geschäftsführer(s)in
  - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (9) Beschlüsse bezüglich Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

### **§ 10. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen
- Dem/der Vorsitzenden
  - maximal drei StellvertreterInnen
  - dem/der KassierIn bzw. seinem/ihrem (seiner/ihrer) StellvertreterIn und dem/ der SchriftführerIn bzw. seinem/ihrem (seiner/ihrer) StellvertreterIn
  - weiteren einfachen Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern nominiert und von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstands-Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an dessen/deren Stelle ein anderes wählbares Vorstands-Mitglied mit Stimmberechtigung zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und betreut die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Seine Funktionsdauer beträgt 4 Jahre.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem (seiner/ihrer) StellvertreterIn einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung jederzeit weitere Personen in die Vorstandssitzung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die/den Vorsitzenden, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (3) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- (10) Dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der StellvertreterInnen, und dem/der GeschäftsführerIn obliegt gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen.
- (11) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - Vorbereitung der Generalversammlung;
  - Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und das Jahresbudget;
  - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - Bestellung des/der Geschäftsführers/in und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die/den GeschäftsführerIn;
  - Bestellung allfälliger Fachbeiräte (§ 11) und Kooptieren von ExpertInnen ohne Stimmrecht in den Vorstand;
  - Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

### **§ 11. Fachbeiräte**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Fachbeiräte einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.

### **§ 12. Der/die GeschäftsführerIn**

- (1) Der/die GeschäftsführerIn wird gemäß §10 (11) vom Vorstand auf die Dauer der Vorstandsperiode bestellt bzw. abberufen und dies wird von der Generalversammlung bestätigt. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn hat die Vereinsangelegenheiten und die bestellten Gremien im besonderen zu koordinieren und die in § 2 genannten Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstandes abzuwickeln. Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/in werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - Erstellung, Durchführung und Evaluation des jährlichen Arbeitsprogramms;
  - Budgetplanung, Budgetkoordination, Budgetkontrolle;
  - Vertretung des Vereins (§10/10);
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einzelner Vereinsorgane;
  - Regelmäßige Berichtlegung an die Vereinsorgane;
  - Leitung des Vereinsbüros;

### **§ 13. Das Kontrollorgan**

- (1) Die drei Mitglieder des Kontrollorgans werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Mitglieder haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus VertreterInnen von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine(n) VertreterIn eines Mitglieds als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen eine(n) VertreterIn eines weiteren Mitglieds als Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15. Auflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Punkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Auf dieser Generalversammlung müssen mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sein und mindestens drei Viertel der Anwesenden Stimmberechtigten müssen für die Auflösung stimmen.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich ,Tourismus und Entwicklung' / Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

### **§ 16. Schlussbestimmungen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand des Vereins ist in Wien.

beschlossen 29.9.2007, Generalversammlung